



**University of
Zurich**^{UZH}

**Zurich Open Repository and
Archive**

University of Zurich
University Library
Strickhofstrasse 39
CH-8057 Zurich
www.zora.uzh.ch

Year: 2006

Rezension: Verwaltungsrecht – oder: Eine Reise nach Paris lohnt sich immer!

Gächter, Thomas

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich
ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-175517>
Journal Article
Published Version

Originally published at:
Gächter, Thomas (2006). Rezension: Verwaltungsrecht – oder: Eine Reise nach Paris lohnt sich immer!
Jusletter:1-3.



Rezension: Verwaltungsrecht – oder: Eine Reise nach Paris lohnt sich immer!

Autor: Thomas Gächter

Rechtsgebiete: Verwaltungsrecht

Zitiervorschlag: Thomas Gächter, Rezension: Verwaltungsrecht – oder: Eine Reise nach Paris lohnt sich immer!, in: Jusletter 24. April 2006

Markus Müller, Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Bern, beschreibt in seinem kompakten und originellen Buch «Verwaltungsrecht. Eigenheit und Herkunft» die charakteristischen Züge des Verwaltungsrechts. Studierenden erleichtert das Werk den Zugang zu einem komplexen Rechtsgebiet, Praktikern erschliesst es auf wenig Raum vertiefende Perspektiven.

Inhaltsverzeichnis

I. Konzept und Idee

II. Inhaltliche Aspekte

III. Würdigung

I. Konzept und Idee

[Rz 1] Der Satz «Le droit administratif est l'oeuvre de la France», auf den Markus Müller während eines Forschungsaufenthalts in Paris gestossen ist, hat in ihm den Wunsch geweckt, nach den Ursprüngen des schweizerischen Verwaltungsrechts zu forschen und die Charakteristik dieses Rechtsgebiets zu ergründen. Dies sollte jedoch nicht in einer Weise geschehen, die das gewonnene Wissen faktisch einem kleinen Kreis besonders Interessierter vorbehält – nämlich in einem dicken Wälzer mit beeindruckendem wissenschaftlichen Apparat –, sondern in der Form eines kompakten Büchleins, das nach den Zielen des Autors «in einer Zugfahrt Bern-Paris» lesbar sein soll. Nach dem aktuellen Fahrplan von SBB und SNCF sind damit für die Lektüre der 118 Textseiten (im Format 18 x 11,5 cm) zwischen fünf und sechseinhalb Stunden einzurechnen. Das ist problemlos zu bewältigen.

[Rz 2] Das hier besprochene Werk bildet den ersten Band der neuen Schriftenreihe «Kleine Schriften zum Recht (KSR)», die von den beiden Berner Professoren Markus Müller und Pierre Tschannen herausgegeben wird. In Format und Konzept lehnt sich die Schriftenreihe an ausländische Vorbilder an, insbesondere an die beliebten französischen «Que sais-je?»-Bände. In der Deutschschweizer Rechtsliteratur bildet diese Publikationsform einen neuen Ansatz, der einen sogleich nach weiteren Themen sinnen lässt, die sich in diesem handlichen Format abhandeln liessen.

II. Inhaltliche Aspekte

[Rz 3] Das Buch ist in drei Teile gegliedert. Im ersten Teil werden Charakter und Eigenheiten des Verwaltungsrechts


dargelegt, im zweiten Teil werden die verschiedenen Faktoren erläutert, die zur Herausbildung eines eigenständigen schweizerischen Verwaltungsrechts geführt haben, und im dritten Teil finden sich einige Schlussgedanken, die zum Weiterdenken anregen.

- [Rz 4] Bereits zu Beginn des ersten Teils tritt Müller einem Imageproblem entgegen, mit welchem das Verwaltungsrecht häufig zu kämpfen hat: Verwaltungsrecht ist weder «trocken» noch «lebensfremd». Vielmehr ist es lebensnah und alltäglich, wie er anschliessend zu belegen vermag.
- [Rz 5] Müller nennt sieben Charakteristika des Verwaltungsrechts, ohne damit einen Anspruch auf eine allgemeingültige Umschreibung zu verbinden. Verwaltungsrecht sei junges Recht, könne als «miracle» gelten, weise eine inegalitäre Struktur auf, sei national geprägt, stelle konkretisiertes Verfassungsrecht dar, bilde ein äusserst dynamisches Rechtsgebiet und sei schliesslich auch ein interdisziplinäres Recht.
- [Rz 6] Besonders interessant ist die Charakterisierung des Verwaltungsrechts als «miracle». Dieser von französischen Autoren mehrfach geäusserte Gedanke bezieht sich auf die Tatsache, dass der moderne Rechtsstaat des 19. Jahrhunderts dazu gekommen ist, sich freiwillig und autolimitierend den eigenen Gesetzen und dem eigenen Recht zu unterwerfen. Eine so bemerkenswerte Selbstbeschränkung kann als «miracle» gelten, dem das Verwaltungsrecht letztlich seine Entstehung verdankt.
- [Rz 7] Der an die Charakterisierung des Verwaltungsrechts anschliessende historische Teil soll einerseits dazu beitragen, die Struktur dieses Rechtsgebiets vertieft zu begreifen. Andererseits aber sollen und können «historische Betrachtungen ... den Verwaltungsrechtsstudenten unter anderem davor bewahren, das sich ständig im Fluss befindliche Verwaltungsrecht als etwas Geschichtsloses wahrzunehmen» (S. 28).
- [Rz 8] Der Überblick über die Entstehung und Entwicklung des französischen Verwaltungsrechts belegt, dass dieses Rechtsgebiet zu Recht als «oeuvre de la France» bezeichnet wird. Viel früher als etwa in Deutschland bildete sich – auf der Grundlage der napoleonischen Verwaltungsstruktur – eine eigene Rechtsprechung und eine vom Zivilrecht unabhängige Lehre des Verwaltungsrechts heraus, die auch ins Ausland ausstrahlte.
- [Rz 9] Auch die deutsche Entwicklung wurde massgeblich durch das französische Verwaltungsrecht geprägt, da Otto Mayer, der eigentliche Gründervater der deutschen Verwaltungsrechtslehre, nachweislich aus französischen Quellen schöpfte. Aufgrund der Vielfalt der einzelnen deutschen Landesverwaltungen und der lange noch vorherrschenden Durchmischung von Privatrecht und öffentlichem Recht setzte die Entwicklung in Deutschland erst in der (späteren) zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein.
- [Rz 10] Noch später wiederum nahm die Herausbildung des Verwaltungsrechts in der Schweiz ihren Anfang. Das durch das Verständnis von Volkssouveränität und Volksstaat geprägte «spezifische Milieu» der Schweiz sowie der mehrstufige Staatsaufbau (Bund, Kantone, Gemeinden) wirkten sich ungünstig auf die Entwicklung einer einheitlichen Verwaltungsrechtslehre aus. Auch die Verwaltungsrechtspflege, die in Frankreich den Kern der Entwicklung eines eigenständigen Verwaltungsrechts bildete, wurde sehr zaghaft ausgebaut.
- [Rz 11] Die schweizerische Verwaltungsrechtswissenschaft stand von Beginn an unter dem Einfluss der Entwicklung der deutschen Lehre. Die für die schweizerische Entwicklung zentrale Figur war Fritz Fleiner, der mit seinen «Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts» über Jahrzehnte hinweg den Standard der Verwaltungsrechtswissenschaft definierte. Dieses Werk wiederum war stark an den Lehren Otto Meyers orientiert, der seinerseits vom französischen Verwaltungsrecht geprägt war. Damit kann auch die schweizerische

Verwaltungsrechtslehre – wie dies bereits 1989 von Alfred Kölz nachgewiesen worden ist – als (indirekter) Abkömmling der französischen Verwaltungsrechtswissenschaft gelten.

III. Würdigung

- [Rz 12] Markus Müller hat mit seinem Verwaltungsrecht ein originelles, lebendiges und anregendes Buch vorgelegt, das sowohl für Studierende als auch für Praktikerinnen und Praktiker mit viel Gewinn zu lesen ist. Es wird deutlich, dass der Autor, der nicht nur Verwaltungsrecht lehrt, sondern zuvor längere Zeit in der Verwaltung des Kantons Bern tätig war, sein Fach mit grossem persönlichem Engagement pflegt.
- [Rz 13] Mit seinem Versuch, das vertiefte Verständnis eines zentralen Rechtsgebiets anschaulich zu erschliessen, verbindet Müller auch einen Gedanken des Widerstands – des Widerstands nämlich gegen die vom Bologna-System diktierte Konzentration auf harte Fakten und unmittelbar verwertbares Wissen im Rahmen des Hochschulunterrichts.
- [Rz 14] Selbstverständlich liesse sich aus der Sicht des Rezensenten da und dort anführen, dass auch andere Deutungen der Tatsachen möglich oder weitere Hinweise nötig wären. Es könnte auch bemängelt werden, die eine oder andere Quelle sei unberücksichtigt geblieben. Gemessen am Anspruch des Buchs, eine verständliche und dennoch weiter führende Lektüre für die am Verwaltungsrecht besonders Interessierten zu bilden, würden diese Einwände indes unbegründet erscheinen.
- [Rz 15] Das «Verwaltungsrecht» Müllers belegt, wie stark die französische Tradition des Verwaltungsrechts die schweizerische Entwicklung geprägt hat. Es zeigt auf, dass sich die Grundanliegen des Verwaltungsrechts und sein Charakter als «miracle» nur vor dem Hintergrund seiner Herkunft vertieft verstehen lassen. Vor allem aber wird eines deutlich: Eine Reise nach Paris lohnt sich ganz besonders, seit dafür ein so anregendes, gedankenreiches und zugleich kurzweiliges Buch als Reiselektüre zur Verfügung steht.

Markus Müller, Verwaltungsrecht. Eigenheit und Herkunft, Bern 2005 (Kleine Schriften zum Recht, herausgegeben von Markus Müller und Pierre Tschannen), ISBN 3-7272-1740-5 , 130 Seiten, Fr. 28.- ([online Bestellung](#))

Prof. Dr. iur. Thomas Gächter lehrt Staats-, Verwaltungs- und Sozialversicherungsrecht an den Universitäten Zürich und Luzern.